



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0007/23/0053929-1425/0003.V

16. Mai 2024

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Werk Scholven
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung der Schwerölvergasung
(Anl. Nr.: 1425) durch Errichtung einer
Waschwasserkolonne DA-283**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagendaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.....	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	7
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	7
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	8
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	8
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	8
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	8
V. Hinweise	8
V.1 Allgemeine Hinweise	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	9
V.3 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	10
V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	10
VI. Begründung	10
VI.1 Allgemeines.....	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	12
VI.4 Ergebnis der Prüfung	20
VI.5 Kosten.....	20
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang 1: Antragsunterlagen	23
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	25

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schwerölvergasung im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Baumaßnahmen, u.a. Fundament- und Stahlbauarbeiten, für das nachfolgend aufgeführte Equipment
- Errichtung und Betrieb einer Waschwasserkolonne DA-283
- Errichtung und Betrieb eines Umlaufkühlers EA-283
- Errichtung und Betrieb eines Einspritzwasserkühlers EB-283
- Errichtung und Betrieb der Umlaufpumpe GA-283 sowie der Reservepumpe GA-283R
- Errichtung einer geeigneten Detektionssonde (z.B. pH-Messung und Leitfähigkeit) im Schacht SN-120
- Errichtung und Betrieb sämtlicher Rohrleitungen gem. der Rohrleitungsliste unter Kap. 4.9.7 der Antragsunterlagen und der Armaturen (u.a. für die neue Führung des HCN-Strippergases in die Waschwasserkolonne; des gewaschenen Abgases (max. 100 m³/h) in die Sauergasleitung, welche zwischen dem Hydrocracker-Bereich und den Clausanlagen 1-3 in Scholven Mitte verläuft)
- Errichtung und Betrieb sämtlicher Einbindepunkte gemäß der Tabelle im Kap. 4.5.3 der Antragsunterlagen (u.a. Einbindepunkt an der Anlagengrenze der Schwerölvergasung in die Sauergasleitung; Einbindung des Sauerwassers aus der Waschwasserkolonne in das bestehende Rohrleitungssystem Richtung Sauerwasserstripper (insgesamt max. 10 m³/h Sauerwasser von der Schwerölvergasung zu den Sauerwasserstrippern der Clausanlagen 1-3)
- Demontage des folgenden Equipments, das Bestandteil der außer Betrieb genommenen NH₃-Syntheseanlage war:
 - FA-602, FA-603, EA-608, EA-609
 - Bedienungsbühnen zu den vorgenannten Anlagenteilen
 - diverse Rohrleitungen sowie diverses EMSR-Equipment

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 08.12.2023 (Teil 1) und 23.10.2023 (Teil 2) zu Grunde.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagendaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei der Schwerölvergasung handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung des Rohgases für die Methanolsynthesen und die Wasserstofferzeugung. Die genehmigte Produktionskapazität der Schwerölvergasung bleibt durch das beantragte Vorhaben unverändert.

Auflistung der Betriebseinheiten:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend u.a. aus
BE 200	Schwerölvergasung inkl. Rußaufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Dampfüberhitzer BA-281 • Reaktoren DC-201 A-D
BE 250	HCN-Strippung und Wasserwäsche DA-283	<ul style="list-style-type: none"> • HCN-Stripper DA-251 • Waschwasserkolonnen DA-283
BE 280	Analysenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Analysenhaus
BE 300	CO-Konvertierung	<ul style="list-style-type: none"> • Sättiger DA-301 • Einspritzkühler DA-302

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

BE 400 ³	H ₂ S-Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> • H₂S-Absorber DA-401 • Heißregenerierkolonnen DA-402 • H₂S-Entspannungskolonnen DA-404
BE 450	CO ₂ -Wäsche	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Absorber DA-451 I/II • CO₂-Entspannungskolonnen DA-452 I/II/III
BE 0474	Abfallzwischenlager	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallzwischenlagerhalle
BE 700	Kältekreislauf	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmetauscher EA-701, EA-702, EA-752, EA-753 • NH₃-Kompressor GB-721
BE 800	Hochfackel SÖV	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfackel BD-801 • Fackelabscheider FA-801
BE 1100	Druckwechseladsorptionsanlage (DWA-1100)	<ul style="list-style-type: none"> • Adsorber DA-1111 – 1116 • DWA-Abgasbehälter FA-1108

Bei den **fett** hervorgehobenen Betriebseinheiten handelt es sich um diejenigen Betriebseinheiten, die von der Änderung betroffen sind.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

³ Anmerkung: Die Betriebseinheit 400 wird in den der Genehmigung zugehörigen Antragsunterlagen zwar als geändert dargestellt und die Formulare wurden für diese Betriebseinheit beigelegt. Im Rahmen dieser Genehmigung erfolgt jedoch keine Änderung der H₂S-Wäsche, sondern lediglich die Korrektur einer Unrichtigkeit im Formular 3 dieser Betriebseinheit.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 Abs. 1 BauO NRW tätigen Sachverständigen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Diffuse Quellen

IV.3.1 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft 2021,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft 2021,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2021,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft 2021,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft 2021 und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft 2021

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen.

Lärm

IV.3.2 Die in der schalltechnischen Prognose (Bericht Nr. M174638/01 vom 24.02.2023) der Firma Müller BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den in der schalltechnischen Prognose der Firma Müller BBM GmbH genannten Schallminderungsmaßnahmen zu ändern und zu betreiben.

- IV.3.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		Tags	Nachts
IP 2	Hof Rohmann	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7	Möllmannsweg 13	55 dB(A)	40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, elektronisch zu übersenden.
- IV.4.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes nach § 9 der Störfall-Verordnung ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.5.1 Der Auffangraum der Waschwasserkolonne DA-283 muss so dimensioniert werden, dass zusätzlich zur Leckagemenge eine Niederschlagswassermenge von 53,4 l/m² zurückgehalten werden kann.
- IV.5.2 Die AwSV-Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlage ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung vorzulegen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.6.1 Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers haben entsprechend des Untersuchungskonzeptes im Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Schwerölvergasung (Teil 2) unter Punkt 5. Vorschlag für die weitere Überwachung zu erfolgen. Hierbei ist der Boden alle 10 Jahre und das Grundwasser alle 5 Jahre auf die anlagenspezifischen Stoffe zu untersuchen und die Ergebnisse an die Bezirksregierung Münster in Form eines Gutachtens zu berichten.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

IV.7.1 Keine Festsetzungen

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.8.1 Keine Festsetzungen

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

IV.9.1 Keine Festsetzungen

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

- V.2.1 Nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist eine Emissionsmessung am gemeinsamen Kamin der beiden thermischen Abgasreinigungsanlagen der Clausanlagen 1-3 gemäß Ihrer Selbstverpflichtung in der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 24.02.2023 (Az.: 500-0053929-0645/0008.U, Bescheid vom 21.12.2023) zu veranlassen.
- V.2.2 Die Außerbetriebnahme der thermischen Abgasreinigungsanlage TAR BD-251 der Schwerölvergasung ist der Bezirksregierung Münster gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

- V.3.1 Gemäß § 46 AwSV ist eine Sachverständigen-Prüfung vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung durchzuführen. Der Sachverständige muss gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 AwSV hinsichtlich seiner Prüftätigkeit unabhängig sein, d. h. er darf insbesondere in keinem Zusammenhang stehen mit Leistungen, die im Rahmen der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile erbracht werden oder wurden.
- V.3.2 Die Maßnahmen an der Anlage sind gemäß § 45 AwSV fachbetriebspflichtig.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- V.4.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- V.4.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- V.4.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714) die Schwerölvergasung, die der Herstellung des Rohgases für die Methanolsynthesen und die Wasserstoffherzeugung dient.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.02.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 28.02.2023 digital über die Online-Plattform Tetraeder, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannte eingeschlossene Entscheidung.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021, jedoch wird hierdurch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 51 (Naturschutz)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 53 (Immissionsschutz und Störfall)

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 14.05.2024.

Mit Schreiben vom 28.02.2023 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 22.09.2023 (Az.: 500-53.0007/23/0053929-1425/0003.V) zugelassen.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen, der sich anschließenden Bearbeitung und Prüfung dieser Unterlagen und Gutachten sowie der mehrmals erforderlichen Beteiligung der TöB.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für die Änderung der Schwerölgasung eine

Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass mit der beantragten, veränderten Abgasführung eine Verbesserung der luftseitigen Emissionssituation verbunden ist. Durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Es kommt außerdem zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 09.02.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Es besteht kein Bebauungsplan, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und TA

Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in Kap. 3.8 der Antragsunterlagen legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Durch die Errichtung und die Inbetriebnahme der Waschwasserkolonne DA-283 wird die thermische Abgasreinigungsanlage TAR BD-251 der Schwerölvergasung zukünftig außer Betrieb genommen. Statt das Abgas aus dem HCN-Stripper DA-251 wie bislang direkt in der TAR BD-251 zu verbrennen, wird das Abgas nun in der Waschwasserkolonne vorgereinigt. Das hierbei entstehende Abgas sowie das Sauerwasser werden anschließend zu den Clausanlagen 1-3 inklusive der zugehörigen Sauerwasserstripper transportiert und dort weiterverarbeitet. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen verringert sich die Abgasmenge durch die Behandlung in der Waschwasserkolonne stark auf maximal 100 Nm³/h. Diese Menge ist ebenso wie die im Verfahren angegebene maximale Zusammensetzung des Abgasstromes einzuhalten. Ursprünglich hatte die Antragstellerin zudem eine Zuleitung des gewaschenen Abgases zur Clausanlage 4 am Werksstandort Scholven beabsichtigt, was dann im Verfahren verworfen wurde. Eine Zuleitung des gewaschenen Abgases zur Clausanlage 4 ist dementsprechend nicht zulässig. Das durch die Waschwasserkolonne DA-283 neu anfallende Sauerwasser wird zukünftig als Teilstrom des bereits aktuell in der Schwerölvergasung anfallenden Sauerwassers zu den Strippern der Clausanlagen 1-3 im Betriebsbereich Scholven Mitte geleitet. Die beantragte Gesamtmenge von 10 m³/h des transportierten Sauerwassers ist zwingend einzuhalten, ebenso wie die im Verfahren angegebenen Inhaltsstoffe des Sauerwassers. Aus dem Sauerwasser wird in den Sauerwasserstripfern der Clausanlagen 1-3 ein schadstoffhaltiges Abgas erzeugt, das schließlich den thermischen Abgasreinigungsanlagen der Clausanlagen 1-3 zugeführt wird und an dieser Stelle Emissionen erzeugt. Die Einhaltung der beantragten Menge und der beantragten Zusammensetzung ist zur Sicherstellung der erforderlichen Emissionsminderung relevant.

Eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Clausanlagen 1-3 und der Sauerwasserstripper für die Aufarbeitung des Abgases und des Sauerwassers ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern erfolgte im Rahmen einer Anzeige gemäß § 15 BImSchG (Az. 500-0053929-0645/0008.U). In dieser Anzeige hat sich die Antragstellerin dazu verpflichtet, nach Inbetriebnahme der beantragten Änderungen eine Emissionsmessung am gemeinsamen Kamin der beiden thermischen Abgasreinigungsanlagen der Clausanlagen 1-3 durchzuführen, um die Eignung zu verifizieren. Die Selbstverpflichtung wird unter Hinweis V.2.1 noch einmal aufgeführt. In der Schwerölvergasung selbst entfällt durch die beantragten Maßnahmen eine Emissionsquelle und die Emissionen verringern sich an dieser Stelle. Die Außerbetriebnahme der thermischen Abgasreinigungsanlage TAR BD-251 ist der Bezirksregierung Münster entsprechend § 15 BImSchG anzuzeigen (vgl. Hinweis V.2.2).

Zur Vermeidung diffuser Emissionen dient die Nebenbestimmung IV.3.1, da damit sichergestellt wird, dass die neu zu errichtenden bzw. die zu ändernden Anlagenteile TA Luftkonform ausgeführt werden.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Die im Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M174638/01 vom 24.02.2023) zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung IV.3.2 erfüllt. Diese Nebenbestimmung regelt, dass bei der Änderung der Anlage der Stand der Technik zur Lärminderung und die in der schalltechnischen Prognose genannten Schallminderungsmaßnahmen zu beachten sind. Dazu zählen beispielweise die Vermeidung von Kavitation in der Pumpe oder der Betrieb der Pumpe im optimalen Betriebspunkt.

Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist mit Nebenbestimmung IV.3.3 auferlegt. Immissionsgrenzwerte aus vorherigen Genehmigungen gelten weiter fort.

Unter Berücksichtigung der beiden Nebenbestimmung ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen bei dem Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht werden. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Eine relevante Beeinflussung der Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu besorgen.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.7.1 bestätigen, dass bereits während der Planung eine energieeffiziente Auslegung berücksichtigt wurde.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die von der Maßnahme betroffene Anlage zur Schwerölvergasung befindet sich auf dem Werksgelände des Standorts Scholven, welches einen Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt. Die Waschwasserkolonne soll dazu dienen, das Stripperabgas aus dem HCN-Stripper zu kühlen, sodass Wasser auskondensiert, und gleichzeitig teilweise von HCN, NH₃ und H₂S zu reinigen.

Der vorgesehene Eingangsstoff, das Stripperabgas, ist gemäß CLP-Verordnung als akut toxisch zu bezeichnen. Die Einstufung in den Anhang I der Störfallverordnung erfolgt durch die Betreiberin in die namentlich genannten Stoffe unter die Ziffer 2.41 – Schwefelwasserstoffhaltige Gase. Im Sumpf der Kolonne sammelt sich das auskondensierte Wasser mit den ausgewaschenen Bestandteilen. Dieses Gemisch wird von der Betreiberin als Sauerwasser oder Starkwasser bezeichnet. Es besitzt ebenfalls toxische Eigenschaften. Es wird in den Anhang I der Störfall-Verordnung unter der Ziffer 1.1.2 H2 – Akut toxisch eingestuft. Somit werden die neu zu errichtende Kolonne sowie die dazugehörigen Kühler, Pumpen und Rohrleitungen von verschiedenen Stoffen durchströmt, die als gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung zu bezeichnen sind. Die Mengenschwellen nach dem Durchflusskriterium des KAS-1 für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes werden jedoch jeweils unterschritten.

Dennoch erklärt die Betreiberin in Antragsunterlagen, dass im Zuge des Vorhabens neue sicherheitsrelevante Anlagenteile errichtet werden. Bei diesen handelt es sich um die beiden Sicherheitsventile VS Nr. 283 und 284, die der Absicherung der Waschwasserkolonne dienen. Diese sind in dem beigefügten R&I-Fließbild „Waschwasserkolonne DA-283“ dargestellt. Von den Änderungen sind somit sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen, sodass das Vorhaben als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021 zu bezeichnen ist.

Die damit einhergehende Verpflichtung des Betreibers zur Fortschreibung des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 der Störfall-Verordnung wurde erfüllt, indem den Antragsunterlagen ein projektbezogener Sicherheitsbericht beigefügt ist. Konkret erfolgt die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes, indem der aktuell noch projektbezogene Sicherheitsbericht in den regulären Sicherheitsbericht überführt wird. Der Zeitpunkt hierfür wird in den Nebenbestimmungen V.4.1 festgelegt.

Aufgrund der Einstufung des Vorhabens als störfallrelevante Änderung ist zu prüfen, ob die angezeigten Änderungen eine erhebliche Gefahrenerhöhung i.S.d. § 16a BImSchG auslösen. Zwar ist für das Vorhaben ohnehin eine Genehmigung beantragt, im Rahmen dieses Verfahrens soll jedoch im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. In Verbindung mit dem § 16a BImSchG ist dies jedoch nur dann aus störfallrechtlicher Sicht zulässig, wenn durch das Vorhaben keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Die Errichtung der Waschwasserkolonne mit zugehörigem Equipment hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand, da die Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung nicht maßgeblich verändert werden, da mit den Stoffen auch aktuell bereits in den Anlagen der Schwerölvergasung umgegangen wird. Jedoch befinden sich, historisch bedingt, aufgrund der unmittelbar an das Werk Scholven angrenzenden Wohnbebauung bereits Schutzobjekte im angemessenen

Sicherheitsabstand, sodass eine detailliertere Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlich wird.

Bezüglich der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung beschreibt die Betreiberin, dass durch den Betrieb der geplanten Waschwasserkolonne im Anlagenbereich der Schwerölvergasung zusätzlich bis zu 5 m³/h an Sauerwasser anfallen, welches sich in der stofflichen Zusammensetzung nicht von dem bisher in der Anlage anfallenden Sauerwasser unterscheidet. Die genehmigte Schwankungsbreite von bis zu 10 m³/h der gesamten Schwerölvergasung wird damit jedoch weiterhin eingehalten. Die zulässige Menge an Sauerwasser im Betriebsbereich wird damit nicht erhöht. Auch beim Stripperabgas kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung der vorhandenen Mengen, zumal dieses aufgrund des teilweisen Auswaschsens gefährlicher Bestandteile in der Waschwasserkolonne, in seinem Gefahrenpotential reduziert wird.

Weiterhin ist geplant, den Betriebsdruck des HCN-Strippers zu erhöhen. Damit kommt es zu einer Anpassung der gefahrenprägenden Verfahrensparameter, wie Druck oder Temperatur. Diese Anpassung erscheint jedoch unbedenklich, da der zukünftige Betriebsdruck mit 2,2 bar weiterhin deutlich unter dem zulässigen Betriebsdruck von 3 bar liegt. Damit vergrößert sich das Gefahrenpotential des HCN-Strippers nicht.

Die geplante Waschwasserkolonne mit dem dazugehörigen Equipment wurde in einer systematischen Gefahrenanalyse (HAZOP) bewertet. Diese liegt dem Sicherheitsbericht bei. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist folglich nicht zu besorgen. Insgesamt wird somit keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG ausgelöst. Die geplanten Änderungen bedürfen damit keiner Genehmigung in einem öffentlichen Verfahren. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei dem hier beantragten Vorhaben zwar um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021 handelt, hierdurch jedoch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit unterliegt das Vorhaben keiner Genehmigungsbedürftigkeit im öffentlichen Verfahren i.S.d. § 16a BImSchG.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV

Durch die beantragten Maßnahmen wird die HBV-Anlage Schwerölvergasung wesentlich geändert. Die neue Waschwasserkolonne DA-283, die Pumpen GA-283 und GA-283R, die Kühler EA-283 und EB-283 sowie diverse Rohrleitungen sollen auf der Fläche mit der Positionsnummer 8a (zukünftig sog. Teilfläche 8) gemäß der AwSV-Anlagendokumentation aufgestellt werden. Im beiliegenden Gutachten der Menger Ingenieurbüro GmbH (Wasserrechtliche Stellungnahme Nr. 135-04-23) vom 18.01.2024 kommt der Sachverständige zu dem Schluss, dass die Dichtheit und die Beständigkeit der Aufstellungsfläche gegenüber den relevanten wassergefährdenden Stoffen Starkwasser und Ammoniak gegeben sind. Ammoniak ist im Bereich der Teilfläche 8 gemäß der wasserrechtlichen Stellungnahme nur dann vorhanden, wenn es aus der HBV-Anlage Kälteanlage im Druckbehälter FA-601 gepuffert werden muss. Der AwSV-Sachverständige bestätigt durch Berechnung der Eindringtiefen, dass die vorhandenen Betonflächen und der Instandsetzungsmörtel Pagel FD/20 WHG mit der bauaufsichtlichen Zulassungsnummer Z-74.11-171 gegenüber den gehandhabten Medien ausreichend beständig sind. Diese Aussage trifft er außerdem für das eingesetzte Fugendichtstoffsystem SABA Sealer MB

(Zulassungsnummer Z-74.6-150) und das Verpressmaterial MC-Inkjet 1264 TF (Zulassungsnummer Z-74.13-154) unter Bezugnahme auf die bauaufsichtlichen Zulassungen und Angabe der DIBt-Mediengruppe. Der Sachverständige weist darauf hin, dass im Falle einer Havarie des Druckbehälters FA-601 (Austritt von Ammoniak) und einer Beaufschlagung der Fugen diese gemäß Abschnitt 9.4.2 der TRwS 779 vor Wiederinbetriebnahme der Anlage wiederherzustellen sind.

Zur Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens wurde sowohl eine Leckage an der neuen Waschwasserkolonne DA-283 (im Durchflussbetrieb inkl. der Menge, die bis zur Absperrung nachfließen kann) als auch eine Leckage an FA-601 betrachtet. Der AwSV-Sachverständige bestätigt in seiner Stellungnahme, dass das vorhandene Rückhaltevolumen in beiden Fällen größer ist als das erforderliche Rückhaltevolumen und somit ausreichend. Zur Berechnung der erforderlichen Niederschlagswasserrückhaltung wurde sowohl vom AwSV-Sachverständigen als auch von der Antragstellerin eine Regenmenge von 53,4 l/m² berücksichtigt. Dieser Wert ergibt sich aus dem KOSTRA-Atlas unter Annahme einer Regendauer von 24 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit. Ursprünglich war seitens der Antragstellerin nur eine zurückzuhaltende Regenmenge von 21,9 l/m² vorgesehen. Da diese Menge jedoch als nicht ausreichend gewertet wurde, wurde im Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.09.2023 in einer Nebenbestimmung festgelegt, dass der Auffangraum so zu gestalten und dimensionieren ist, dass sowohl die Leckagemenge als auch eine Niederschlagswassermenge von 53,4 l/m² zurückgehalten werden können. Diese festgelegte Regenmenge wurde von der Antragstellerin gemäß ihrer Angaben bei der Bauausführung berücksichtigt und nunmehr auch in den Antragsunterlagen zugrunde gelegt. Unter Nebenbestimmung IV.5.1 wird die erforderliche Niederschlagsmenge noch einmal festgeschrieben.

Die Pumpen GA-283 und GA-283R werden technisch dauerhaft dicht ausgeführt, sodass hier auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann. Für die einwandigen oberirdischen neuen Rohrleitungen wurde eine Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 AwSV vorgelegt. Die neuen Rohrleitungen entsprechen dem Rohrleitungstyp 1 i.S.d. TRwS 780, da technisch dauerhaft dichte Verbindungen und Armaturen gewählt werden. Es ergeben sich daher keine speziellen Maßnahmen hinsichtlich der Rückhaltung.

Gemäß der Nebenbestimmung IV.5.2 ist die AwSV-Anlagendokumentation für die AwSV-Anlage Schwerölvergasung auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Änderung vorzulegen. In den Antragsunterlagen sind bereits Auszüge aus der AwSV-Anlagendokumentation beigefügt, die die geplanten Änderungen in der Anlage abbilden. Die dargestellten, auszugsweisen Anpassungen sind in die Anlagendokumentation einzupflegen. Der angesetzte Zeitraum von drei Monaten nach Inbetriebnahme ist für die erforderlichen Anpassungen als ausreichend zu erachten.

Insgesamt sind die Anforderungen aus § 62 WHG i.V.m. der AwSV unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.4.2 Abwasserbehandlung

Die geplanten Maßnahmen haben keinen bedeutenden Einfluss auf die Abwassersituation der Schwerölvergasung. Zukünftig fällt in der Waschwasserkolonne Sauerwasser an, welches

entweder in den Prozesswasserkreislauf gegeben wird oder zu den bestehenden Sauerwasserstrippern der Clausanlagen 1-3 in Scholven Mitte transportiert, dort gereinigt und schließlich in die Werkskanalisation zur betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) abgeleitet wird. Das Abwasser aus der AVA wird zur weiteren Behandlung in der Kläranlage der Emschergenossenschaft in Bottrop indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen wird hierdurch eine Menge von 5 m³/h Sauerwasser erwartet, hierdurch soll sich die genehmigte Menge von 10 m³/h zu den Sauerwasserstrippern jedoch nicht erhöhen. Die Abwassermenge zu den Sauerwasserstrippern ist gemäß den Regelungen im Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Schwerölvergasung durch Zuleitung der Pelletsabluft in den Dampferzeuger BA-281 (Az. 500-53.0035/22/0053929-1425/0001.V) mengenmäßig kontinuierlich zu erfassen.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die auferlegte Nebenbestimmung zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannte Nebenbestimmung zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet wird. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG erfüllt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhaftheit von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch Einhaltung weitergehender Anforderungen, die über die Vorgaben der AwSV hinausgehen, und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des „Ist“-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks

in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmung ist zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Verpflichtung zur Errichtung mehrerer Grundwassermessstellen ist erforderlich, um die Grundwasserqualität im An- und Abstrom miteinander vergleichen zu können. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus den konkreten geohydrologischen Randbedingungen, insbesondere aus den Grundwasserfließgeschwindigkeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, da keine Betroffenheit für den Naturschutz und den Artenschutz gegeben ist.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in den o.g. Ziffern V.4.1 bis V.4.3 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht. Durch die beantragten Maßnahmen entstehen keine neuen Abfälle in

der Schwerölvergasung. Die in den Formularen 3 und 4 dargestellten Abfälle fallen auch derzeit kontinuierlich bzw. diskontinuierlich in der Anlage an.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen haben.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstellen 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	4.550.000,00 €
<u>1. Gebühren Zulassungsbescheid</u>	
Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (E – 500.000)]	14.900,00 €
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]	10.430,00 €
Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 4.6.1.1.2 (1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2) 10.430,00 € / 3 (Gerundet)	3.476,66 € <u>3.476,50 €</u>

2. Gebühren für die Genehmigung

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	4.550.000,00 €
Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 [Euro 2.750 + 0,003 x (E – 500.000)]	14.900,00 €

abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns

gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1

[1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2]

347,65 €

gerundet

14.552,35 €

abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung

10.186,50 €

gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1 und 4.6.1.2

13.663,00 €

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18.04.2024 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 84,00 € =	126,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	11 Std. x 70,00 € =	770,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 58,00 € =	58,00 €

Summe zu Tarifstelle 8.3.5:

954,00 €

Gebühr Zulassungsbescheid vom 22.09.2023

3.476,50 €

Gebühr Genehmigung

10.186,50 €

Summe Tarifstelle 4.6.1.1, 4.6.1.2 und 8.3.5:

14.617,00 €

Gesamtbetrag:

14.617,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Möller

Anhang 1: Antragsunterlagen**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0007/23/0053929-1425/0003.V

Ordner 1

	Anschreiben vom 27.02.2023	3 Blatt
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formulare 1	11 Blatt
	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	71 Blatt
Register 2	Bauantragsunterlagen	10 Blatt
	Entwässerungskonzept	1 Blatt
	Herstellungskosten	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Katasterauszug	1 Blatt
	Lageplan SÖV-Anlage Bau 1421	1 Blatt
	Grundriss, Ansichten, Aufstellungsplan	1 Blatt
	Brandschutztechnische Stellungnahme	16 Blatt
Register 3	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	34 Blatt
Register 4	Übersicht Anhang 4 Inhaltsangabe	2 Blatt
	Topographische Karte, Maßstab 1:25:000	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
	Lageplan, Waschwasserkolonne mit Wartungsbühnen	1 Blatt
	Übersicht, Aufstellungsplan, Einbindepunkte	1 Blatt
	Gesamtaufstellungsplan	1 Blatt
	Liste Einbindepunkte	2 Blatt
	Fließbilder	9 Blatt
	Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt
	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
	ISO Zertifikat	2 Blatt
	Artenschutzprüfung	13 Blatt
	Protokoll Artenschutzprüfung Gesamtprotokoll	2 Blatt
	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung Gesamtprotokoll	2 Blatt
	Ausgangszustandsbericht Erfordernis	25 Blatt

	Ausgangszustandsbericht Vorprüfung	100 Blatt
Ordner 2 von 2		
Register 4	Ausgangszustandsbericht Teil 2 Schwerölvergasung	94 Blatt
	Betriebsanweisung Starkwasser, Stripperabwasser	2 Blatt
	Auszüge aus der AwSV Anlagendokumentation	83 Blatt
	Schalltechnische Prognose Bericht Nr. M174638/01	25 Blatt
	Rohrleitungsliste	3 Blatt
	Sicherheitsbericht	6 Ordner

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)